

Saale-Beitung.

werden die Spalte oder deren Raum mit 20 Pfg., solche aus Halle mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von welchen Anzeigenstellen und allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Erkennen die Zelle 60 Pfg.

Ercheint wöchentlich fünfmal, Sonntags und Montags einzeln, sonst zweimal täglich. (Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis
Im Halle monatlich 2,50 M., bei
vierteljährlicher Zahlung 7,75 M., durch
die Post 3 M., halbjährlich 12 M.,
einmal jährlich 24 M., ohne Befehlge-
stellungen werden von allen Reichs-
postämtern angenommen.
Nr. 5382 des amtl. Zeit.-Berg.
Für die Redaktion verantwortlich:
Hans Paulus in Halle.
(Sachdruck-Verbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg etc.)
Anschl.-Nr. 176.

Nr. 226. Halle a. d. Saale, Freitag den 18. Mai 1894.

Der Krieg in den Brauereien.

Der 15. Mai war ein kritischer Tag im wirtschaftlichen Leben eines der größten Gewerbe des Deutschen Reiches. Er ist nicht vorübergegangen, ohne erste Erschütterungen hervorgerufen zu haben. Bis zum 15. Mai hatten die Brauereidirektoren und Brauereibesitzer in Berlin den Wählervereinigungen, die am 1. Mai von der Arbeit fern geblieben waren, eine Frist gelassen, um einen willkürlich über die rigorer Brauerei verhängten Votum zurückzunehmen. Falls an diesem Tage jene frivole Herausforderung nicht hinlänglich wurde, sollte von dem Verein der Brauereien Berlin und der Umgegend in den Kampf eingetreten werden. Man hatte über die Wählungen gar keinen Zweifel gefaßt. Man hatte vorausgesetzt, daß in erster Reihe der gesammte Betrieb, den der Anstand der Wählervereinigungen zu kennen bestimmt war, wenigstens um ein Fünftel eingeschränkt werden sollte. Demgegenüber wurde auch ein Fünftel der Arbeiterkräfte entlassen werden, und es sei natürlich, daß besonders diejenigen Arbeiter der Entlassung verfallen, die den Anstand genährt und den Streit geschürt haben. Statt nun dem Votum zurückzunehmen und die Hand zur Versöhnung zu reichen, haben die Arbeitnehmer neue Drohungen an die Brauereibesitzer gerichtet und jenen Votum ausdrücklich aufrecht erhalten. So folgte denn, was folgen mußte. Am 16. Mai ist eine Anzahl Berliner Brauereiarbeiter entlassen worden. Und sofort hat sich nun die Leitung der sozialdemokratischen Partei dieser Sache bemächtigt, sie zu einem Agitationsmittel für ihre Zwecke ausgearbeitet und einen Aufruf erlassen, in dem von dem Vierzehn- und von den Brauereiprogen, von der einzig bestehenden Dönders der Brauereien und dem elenden Lohn der Arbeiter die Rede ist. Und der Aufruf gipfelt in der Aufforderung von sieben großen Brauereien, die durch die Arbeitnehmer zu Grunde gerichtet werden sollen.

Das ist ein erster und schwerer Kampf, wie er bedeutsamer nicht häufig in der Geschichte der Arbeiterbewegung vorgekommen ist; denn in diesem Falle liegt Recht und Unrecht ganz klar zu Tage. Der ganze Kampf ist entstanden einzig aus dem frivolen Übermut der gestellten Arbeiter, die sich beifügen glauben, den Arbeitsvertrag zu brechen und den Arbeitgeber zum Tode am 1. Mai die Arbeit ruhen zu lassen. Wenn sich die Arbeitgeber dergleichen gefallen ließen, so hätten sie überhaupt abgetan, so hätten nicht mehr die die Verfügung über ihren Betrieb, sondern allein die Arbeitnehmer; dann wären die Wählervereinigungen die Herren der Brauereien. Wenn sie heute bestimmen, daß am 1. Mai nicht gearbeitet werden darf, weshalb sollten sie nicht in Jahr und Tag bestimmen, daß auch am 1. Oktober oder vielleicht an jedem Quartalsersten oder vielleicht gar an jedem Monatsersten blau gemacht werde? Hier mußte der Willkür einiegel vorgehoben werden. Allein die unerfahrene Seite, die die Brauereibesitzer vorschlagen, wurde von der Mehrheit der Wählervereinigungen mit Hoch zugetragen. Statt daß man sich damit einverstanden erklärte, daß die Stellen, die am 1. Mai nicht gearbeitet hatten, erst bei Beginn der neuen Woche wieder zur Arbeit zugelassen wurden, verhandelte man den Generalstreik und machte man den ganzen Betrieb der Brauereien zu unterbrechen. Ueberdies lobte man sich sofort der zweifelhafte Waffe des Boykotts gegen eine Brauerei, die nichts anderes getan hatte als alle übrigen Brauereien. Es wäre in der That der sozialdemokratischen Parteileitung und auch der Berliner Gewerkschaften gewesen, jedem weiteren Kampfe wenigstens dadurch vorzugeben, daß man dem Boykott gegen die rigorer Brauerei für ungültig erklärte. Aber natürlich dazu konnten sich die Herren Webel, Liebknecht, Singer und Genossen nicht herbeilassen. Und so nimmt denn der Kampf seinen Fortgang.

Jetzt bekannnt man davon, daß die Arbeiter gegen diesen Streik von langer Hand vorbereitet haben. Hauptsächlich aber hat der „Vorwärts“ schon am 1. Mai einen Bericht über eine Wählervereinigungen veröffentlicht, in der ausdrücklich erklärt wurde, daß man den Kampf herbeiführen müsse, weil gerade die Gewerkschaft der Wähler und Brauer vorzüglich organisiert sei und daher für alle übrigen Arbeiter bahnbrechend wirken müsse, um den Werkvertrag durchzusetzen. Man hat dann auch, ganz neue Forderungen gestellt, Lohn-erhöhung, Arbeitsruhe am 1. Mai und was dergleichen mehr ist. Ferner wird jetzt behauptet, daß die Arbeiter Hungerlöcher erhalten haben. Hauptsächlich liegt nach Ansicht der Statistik die Arbeiterkraft der Brauereien unter allen Gruppen der Arbeiterkraft Deutschlands bereits an zweiter Stelle. Insbesondere die Wählervereinigungen erhalten in der Schichtbrauerei, die ganz besonders angegriffen wird, 20 Markt Arbeitslohn wöchentlich, daneben noch eine ganze Reihe von anderweitigen Vergünstigungen und Unterhaltungen, ferner täglich sechs Liter Freier Bier pro Mann, außerdem, wenn sie drei Jahre in der Brauerei tätig gewesen sind, 100 Mark jährlich Alterszulage. Da will man behaupten, diese Arbeiter seien elend gefehlt?

Nicht von den „Brauereiprogen“, wie der Aufruf der Sozialdemokratie die Brauereibesitzer nennt, sondern von den Arbeitnehmern ist dieser Kampf auf die frivolle Weise herausgefordert worden. Und wenn man sich einbildet, mit der Boykottierung einiger Brauereien den Boykott in den Bereich zu ziehen, das eine Interesse gegen das andere auszuspielen und dadurch zum Siege zu gelangen, so wird man sich täuschen. In diesem Falle steht, wenn sich die Arbeiter solidarisch erklärt haben, ihnen unweigerlich die Solidarität der Arbeitgeber gegenüber; denn sie verteidigen nicht nur die heutige Gesellschaftsordnung, nicht nur die Freiheit der Verfügung über ihren Betrieb, sondern sie verteidigen das bestehende Vertragsrecht und die Vertragstreue gegen den unwilligen Vertrags-

bruch, wie er in der eigenmächtigen Arbeitsruhe am 1. Mai liegt. Deshalb stehen auch alle Sympathien der großen Mehrheit der Bevölkerung in diesem Falle auf Seiten der Arbeitgeber. Wir sind überzeugt, daß trotz der Einmischung der sozialdemokratischen Parteileitung dieser Kampf kein anderes Ende nehmen kann als mit der vollkommen Niederlage der ausführenden Wählervereinigungen und ihrer unumkehrigen Bundesgenossen.

Deutsches Reich.

Sof- und Personalnachrichten.

Berlin, 17. Mai. Kaiser Wilhelm will noch beim Grafen Dohna in Potsdam. Der kaiserliche Volkshofier Graf von Gatenburg ist heute früh nach Wien abgereist. Zur Verabschiedung hatten sich auf dem Bahnhofe eingefunden der päpstliche Nuntius, das diplomatische Corps, sowie in Betretung des durch eine Kammergericht beschiedenen Ministerpräsidenten der Senatsrat Mayr.

Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 17. Mai. Drückende Schwüle, wie im Hochsommer, lauele über dem Saale, das heute nach der Nacht keine Berührungen mit der zweiten Session über den Posten und Rheinisch vorläufig. Die Anträge für denselben sind willkürlich. Nach den Erfahrungen des konfessionellen Abkürzung ist die ganze konservative Partei mit einer einzigen Ausnahme, die Freikonserverativen mit wenigen Ausnahmen und die freisinnige Volkspartei dagegen; das Centrum schloß sich ausdrücklich in zwei amüßend gleiche Parteien; von den National-liberalen stimmten die meisten für die Vorlage; die Abtrünnigen werden etwa ein halbes Duzend ausmachen; die kleine Zahl der freisinnigen Vereinigung geht mit dem Gros der National-liberalen. Bei letzteren kam es heute zwischen dem Vertreter des Deutsches und dem des Westens, zwischen dem Abg. Seer und Gammacher, zu recht scharfen Auseinandersetzungen. Während der Debatten lief eine Anzahl neuer Anträge ein, die meist nur den Zweck verfolgten, den großen Vorwurfs-Abstand zu verzeichnen und ein Bild davon oder auch ein Ersatzstück an nachgeordnetem Strömungsbildet dieser oder jener Richtung zu zeichnen. Der freikonserverative Abg. Stengel verles den Entwurf anderer Verfassungen, ein Sammelantrag. Der Gegenstand der Interessen zwischen Osten und Westen gelangte auch heute wieder, wie bei den Stasfaktoren, zum peinlichen Ausdruck. Eine recht scharfe, aber immerhin doch sehr verhaltene Aktion erzielte der Eisenbahndirektor Thiele allen denjenigen, welche die Staffeltarife zum Fall gebracht haben; in diesem System der Abrechnung zwischen Industrie und Landwirtschaft liegt ein tief bedauerlicher wirtschaftlicher und politischer Fehler. Abg. Ricker trat sehr lebhaft für die ganze Konsumfrage, ebenfalls aber auch für einen Teil derselben ein, da er in diesem Konflikt die Errichtung eines großen Kulturwerkes erblickt. Vom Regierungsidee aus wurde jedoch eine Teilung der Strecke entschieden abgelehnt. — Die Entscheidung über diese Vorlage dürfte voraussichtlich schon morgen erfolgen.

Zum Fall Braunewetter.

Unser Berliner Korrespondent schreibt uns: „Aus sehr zuverlässiger Quelle erhalte ich die Nachricht, daß das Verhalten des Landgerichtsdirektors Braunewetter in dem Prozesse gegen die acht Bedienten wegen Verleumdung des Polizeipräsidenten am maßgebender Stelle scharf missbilligt worden ist und daher die Verleumdung des Landgerichtsdirektors an eine Zivilammer nahe bevorsteht. Seine Majestät der Kaiser soll den Justizminister Stellung über den Verlauf des Prozesses zum Vortrag befohlen und die diesbezüglichen Maßnahmen aus eigener Initiative getroffen haben.“

Die Ausführung des Kommunalabgabengesetzes. Von besonderer Bedeutung sind gegenwärtig in der Ausübung zum Kommunalabgabengesetz die Uebergangsbestimmungen zur Ausführung des letzteren. Dieselben sollen in vier Teile geteilt werden:

Allgemeine Bestimmungen, Umgestaltung der Finanzverwaltung der Gemeinden (Materielles Recht), Umgestaltung im Bereiche der Finanzverwaltung der Gemeinden (Formelles Recht) und die Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden. In den Allgemeinen Bestimmungen soll zunächst vorgelesen werden, daß sich die seitens der einzelnen Gemeinden ausstehende vorgängige Prüfung der Finanzverwaltung und Verwaltung auf alle einzelnen Zweige der letzteren erstrecken muß, um vollständigen Ueberblick über den gesamten Vermögensstand der Gemeinden zu erhalten, damit die Ueberwachung mit den sonst erforderlichen Gesetzesvorschriften, sowie die Umgestaltung der gesamten Finanzverwaltung im Geiste des Gesetzes herbeigeführt werde. Nach den Ergebnissen dieser Prüfung ist in allen Gemeinden, für welche dies überhaupt erforderlich erscheint, ein Gesetz anzuführen, das die Kommunalabgabebestimmungen einzuführen. In dem Bereiche sollen die Gegenstände der Aufsicht in mehreren Abteilungen, Ergänzungen und anderweitigen Einrichtungen nach den Rubriken: Gewerbetliche Unternehmungen; Gebühren; Beiträge; indirekte Steuern; direkte Steuern; Naturalabgaben; formale Einrichtungen (Veranlagung, Erhebung, Anzahlsystem usw.) angeführt und der „Reinwand“, die zu dem voranschreitend die entsprechenden Gemeindefachstellen zuzuführen sind, und die sonst erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung getroffen sein werden, angegeben werden. Solchen Gemeinden, denen bis zum 1. April 1895 die Umstellung und Durchführung eines vollständigen Planes wegen der entgegenstehenden, in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten nicht möglich ist, soll eine entsprechende Bestimmung auf das Notwendige und Wesentliche gestattet sein. Gemeinden mit einfachen Verhältnissen, in denen

wesentliche Umgestaltungen des Finanzwesens überhaupt nicht erforderlich sind, sind von der Umstellung eines Planes zu entbinden. Die näheren Bestimmungen über Aufstellung, Einrichtung und Einreichung der Pläne werden von den Aufsichtsbehörden erlassen.

Die Umstellung des Finanzwesens und die Umgestaltung des Planes zur Ausführung des Gesetzes liegen zwar in erster Stelle dem Gemeindevorstande ob. Es wird nur zur wesentlichen Förderung dienen, wenn sich der Gemeindevorstand hierbei thätig bei der Ueberführung in Einklang mit der Gemeindevorrichtung und der Ueberführung der Pläne empfiehlt es sich namentlich, von der in den Städteordnungen vorgegebenen Einrichtung gemächlicher, aus lokalen Standbedingungen gebildeter Deputationen umfassenen Gebrauch zu machen. Den thätig zu beschleunigenden Vorarbeiten bezüglich Prüfung der Finanzverfassung und Verwaltung des Gemeindefinanzwesens müssen sich die Festlegung der erforderlichen Gemeindefachstellen und die sonstigen zur Durchführung des Planes erforderlichen Maßnahmen anschließen. Namentlich den Aufsichtsbehörden eine entscheidende Mitwirkung nach dieser Richtung nicht zuzugestehen, so liegt es doch im eigenen Interesse der Gemeinden, die ihnen von ersteren wegen des angelegten Planes etwa erzielten Nachschüsse sorgfältig zu prüfen und, falls nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen, zu beschleunigen. Die zur Durchführung des Planes erforderlichen Gemeindefachstellen und sonstigen Maßnahmen müssen so zeitig erfolgen, daß sie, soweit es sich um die Ausführung von Vorarbeiten des Gesetzes handelt, welche zwingender Natur sind, mit dem 1. April 1895 zur Wirkung gelangen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Ueberführung der Pläne möglichst früh auf den Zeitraum Aussicht zu nehmen, welcher je nach dem Zeitpunkte der Einholung und Erteilung der Genehmigung bzw. Zustimmung erforderlich ist. Soweit es sich um die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen handelt, soll bestimmt werden, daß die Anträge spätestens bis zum 1. Juni 1895 in den Ministerien des Innern einzureichen sind. Weitere Bestimmungen müssen diesen Aufsichtsbehörden überlassen.

Weiter schreiben die offiziellen Berl. Post. Nach: „Im Zuge der kommunalen Reformen heute noch folgendes: „Die Steuererhöhung der Gebäudefsteuer ist zum Abschluß gelangt. Das Ergebnis zeigt, daß von dem Mehrertrage 54 Millionen Mark auf das Städte- und 22 Millionen Mark auf das platt Land entfallen. Die Vermehrung des Wertschweres der städtischen Gebäude ist daher in dem fünfjährigen Zeitraum, für welchen die Veranlagung erfolgt, mehr als doppelt so hoch gewesen, als bei der städtischen Gebäude.“

Dieses Mehr kommt bekanntlich nur zum kleinen Teile der Staatskasse zu gute; vom 1. April 1895 ab wird die Gebäudesteuer für die kommunale Besteuerung ganz freigegeben. Der Zuwachs an Erträge erhöht somit die Steuerkraft der Gemeinden und es erhellt daraus, daß die Städte einen ungleich höheren Zuwachs an Steuerkraft erhalten, als das platt Land, mithin auch betreffs ihrer Kommunalbesteuerung besser gestellt sind als jenes, wo die Verhältnisse mehr stabil sind.“

Auch in anderer Hinsicht werden die Städte vielfach in Bezug auf die Kommunalbesteuerung einen Vorprung vor dem platt Lande durch das Kommunalabgabengesetz genießen. So namentlich auch in Bezug auf die besondere Veranlagung der Waupläge, welche durch dieses Gesetz zuerst ermöglicht wird. Von dieser Ermächtigung werden diejenigen Stadtgemeinden, welche in rascher Entwicklung begriffen sind, notwendig im Interesse der Verengung und des Stadtwachstums ausgenutzt werden müssen, während den Landgemeinden die gleiche Möglichkeit sich nur ganz ausnahmsweise eröffnen wird und der größte Teil der Landgemeinden dabei gar nicht in Frage kommt.“

Die Sanbwirtschaftskammern.

Ueber diese Frage schreibt heute die „Nat.-Lib. Corr.“: „Am Montag werden die Sanbwirtschaftskammern in ihrer zweiten Beratung kommen. Es haben wir schon in vertraulichen Besprechungen zwischen den konservativen Parteien und den National-liberalen begonnen, auch mit dem Centrum, dessen Stellung noch sehr unklar ist, wird häufig gehalten. Im Vordergrund steht nach wie vor die Frage der obligatorischen oder fakultativen Einrichtung. Auf konservativer Seite scheint man vorläufig nur so weit gehen zu wollen, der Regierung die Befugnis zu erteilen, nach Bedürfnis und nach Anhörung der Provinziallandtage sich über obligatorische oder fakultativer Einrichtung zu entscheiden. Die National-liberalen dürften an der fakultativen Einrichtung festhalten bzw. nicht nur die Anhörung sondern die Zustimmung der Provinziallandtage verlangen. Die Regierung soll nicht abgeneigt sein, die fakultativer Einrichtung anzunehmen. Hinsichtlich der Wahlen werden von konservativer Seite Vorschläge etwa in der Richtung gemacht, daß die erstmalige Wahl den Kreisräten zuzuführen, die sich dann mit der Regierung über gewisse Satzungen für spätere Wahlen zu verständigen hätten, wofür im Geleze die Grundlagen festgelegt werden. Das ist aber alles noch so sehr informativ und von vertraulicher Art, als daß sich das schließliche Ergebnis irgendwem übersehen ließe.“

Verstchiedene Mitteilungen.

* Die Silber-Enquete-Kommission tritt am 22. d. wieder zusammen.
* Dem Vernehmen nach ist dem Bundesrat der Entwurf zu einer Verordnung zugegangen, welche die Umänderung der Verordnung vom 4. Juli d. J. betreffend das Verbot der Ausfuhr von Eisen und Stahl mittelw. ausführt. Der Entwurf ist vorgerichtet, weil jenes Verbot der Ausfuhr von Eisen, Stahlfabrikaten, Stroh und Häfen, die zu jener Zeit von ausländischer Seite beschlagnahmten von Steuern und Zöllen mittelw. im Reichsgebiet verbotener und damit seinen Zweck erfüllt hat. Bei der jetzigen Lage der Verhältnisse ist nicht mehr zu befürchten, daß die inländische Verfertigung durch Anläufe vom Auslande beeinträchtigt werden könnte.
* Sr. Maje. nun aus Berlin mittheilt, hat gegen den Finanzminister Miquel und den Direktor der Domänen

